



Kanton Graubünden
Gemeinde Vaz / Obervaz

Teilrevision Baugesetz

Artikel 76a, Bikezone

Artikel 79, Wald- und Wildschonzone

Urnenabstimmung

Von der Urnenabstimmung angenommen am: _____

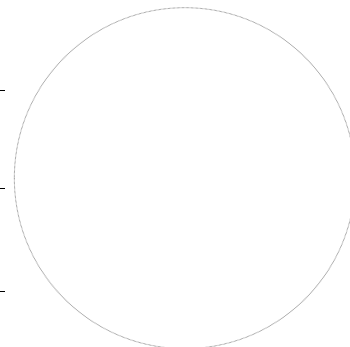
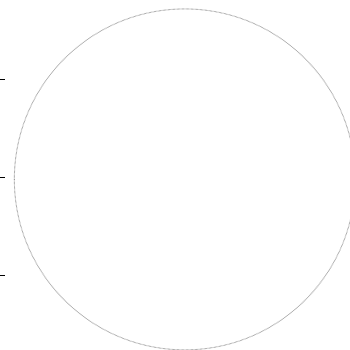
Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindegeschreiber: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____



Hinweis

Rot = Änderung oder Ergänzung

~~durchgestrichen~~ = Streichung

Bikezone

Art. 76a

1. Die Bikezone ist für Anlagen des Mountainbikesports wie beispielsweise Freeride-Strecken, Cross-Country-Strecken oder Skill-Areas bestimmt.
2. Bauten und Anlagen, die dem Betrieb sowie der Ausübung von Aktivitäten im Bereich des Mountainbikesports dienen, sind zulässig.
3. Die Ausübung des Mountainbikesports darf durch Bauten und Anlagen sowie durch Einfriedungen nicht beeinträchtigt werden. Zäune zum Schutz der Waldverjüngung sind in jedem Fall zulässig.
4. Bauten und Anlagen haben Natur und Landschaft zu schonen. Die bestehende sowie die zukünftige Bestockung sind, mit Ausnahme der direkt durch Bauten und Anlagen beanspruchten Flächen, sicherzustellen. Verjüngungskegel dürfen durch die touristischen Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden. Zwecks Erhalt des Bestockungsgrades sind bei Bedarf in Absprache mit dem Forstdienst geeignete Massnahmen zu treffen.
5. Alle Bauabsichten sind vor Einreichung des Baugesuches mit dem Forstdienst abzusprechen.

Wald- und Wildschonzone

Art. 79

- ~~1. Die Wald- und Wildschonzone umfasst Flächen, in denen das Gleichgewicht von Fauna und Flora durch bauliche Eingriffe oder menschliches Verhalten beeinträchtigt werden kann.~~
 - ~~2. Zum Schutze von Fauna und Flora kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse Beschränkungen und Verbote bezüglich Nutzung, baulicher Massnahmen, Befahren und Betreten verfügen. Für begrenzte Flächen können Abschränkungen angebracht werden.~~
 - ~~3. Verbote sind unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben und im Gelände angemessen zu markieren.~~
1. Die Wald- und Wildschonzone umfasst Lebensräume von Tieren, insbesondere die Wildeinstandsgebiete.
 2. Die Anlage, Präparierung und Markierung von Abfahrtspisten, Langlaufloipen und Schlittelwegen oder anderen Einrichtungen zur Sportausübung sind ausserhalb der im Zonenplan festgelegten Wintersportzone im Winter nicht gestattet.

tet. Der Gemeindevorstand erlässt temporäre Betretungs- und Fahrverbote nach Absprache mit der Wildhut und dem Forstdienst.

3. Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist nur für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen gestattet. Vorbehalten sind generell Not- und Rettungsmassnahmen, zwingende Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Pflege- und Hegemassnahmen in Absprache mit der Wildhut und dem Forstdienst.
4. Die Wald- und Wildschonzonen werden nach den Richtlinien des Amtes für Jagd und Fischerei und der kantonalen Hegekommission gekennzeichnet. Zweckmässige Pflegemassnahmen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des durch den Gemeindevorstand zu erlassenden Wildruhelements.